Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/5 10ObS125/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1995

Norm

ASVG §255 Da

Rechtssatz

Stellt der Verweisungsberuf über die rein fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse hinaus psychische Anforderungen, die sich von der bisherigen Verwendung unterscheiden, und erfordert er Fähigkeiten, die für die bisherige Tätigkeit nicht erforderlich waren, wie etwa organisatorische Fähigkeiten und die Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern, dann ist die Verweisung nur zulässig, wenn der Versicherte über die rein fachliche Qualifikation hinaus auch über diese Fähigkeiten verfügt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 125/95
  Entscheidungstext OGH 05.07.1995 10 ObS 125/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084421

Dokumentnummer

JJR_19950705_OGH0002_010OBS00125_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at